

Statuten

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen Badmintonclub Sursee (BCS) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sursee. Die Clubadresse ist die Wohnadresse des jeweiligen Präsidenten oder eine vom Präsidenten bestimmte Adresse.

2. ZWECK

Der Badmintonclub Sursee (BCS) wurde 1990 von initiativen Erdenbürgern gegründet. Der konfessionell und politisch neutrale Club bezweckt den Betrieb des Badmintonsports und die Pflege der Geselligkeit unter den Clubmitgliedern.

3. ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesen Statuten nicht eine andere Regelung getroffen wird, gelten die Art. 60 ff. ZGB sowie die Statuten und Reglemente des Schweizerischen Badmintonverbandes. Weiter gilt für jedes Mitglied das Ethik Statut des Schweizer Sports (Swiss Olympic).

4. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der BCS über die Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Der BCS ist berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen und Einnahmen aus weiteren Tätigkeiten [Veranstaltungen, besondere Aktionen, etc.] zu generieren.

5. MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Die Mitglieder des BCS sind wie folgt aufgeteilt:

a. Aktivmitglieder

Das Aktivmitglied ist stimmberechtigt. Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Interessen des Vereins verfolgt. Der Bestand an Aktivmitgliedern kann vom Vorstand beschränkt werden.

b. Passivmitglieder

Das Passivmitglied ist nicht stimmberechtigt. Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

c. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann erwerben, wer sich um den BCS besonders verdienstvoll gemacht hat. Die Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

d. Junior/innen

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Altersjahr werden als Junior/innen bezeichnet. Sie sind nicht stimmberechtigt. Junior/innen zwischen 16 und dem vollendeten 18. Altersjahr sind stimm-, aber nicht wahlberechtigt.

6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

a. Austritt

Der Austritt aus dem BCS erfolgt grundsätzlich auf Ende eines Vereinsjahres und ist dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens 7 Tage vor der GV mitzuteilen. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. März und endet am 28. (in Schaltjahren am 29.) Februar eines Jahres.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin den Austritt auf einen anderen Termin als das Ende eines Vereinsjahres zulassen.

Ausnahmsweise können Mitglieder auf begründetes Gesuch hin nur quartalsweise dem BC Sursee beitreten.

b. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheid, der dem betroffenen Mitglied schriftlich (Post oder Mail) zugestellt wird; das Mitglied kann gegen die Ausschlussentscheid bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Bezahlte ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag ohne Angabe von Gründen nicht, verliert es die Mitgliedschaft im Verein.

7. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand [i.d.R. Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in, Juniorenverantwortlich/e sowie weitere]
- c. die Rechnungsrevisor/innen

a. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des BCS ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, in der Regel im März oder im April. Ausnahmsweise kann der Vorstand die ordentliche Generalversammlung in

einem anderen Monat des 1. Halbjahres durchführen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich [per Post, E-Mail, Fax oder dgl.] unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Allfällige Anträge durch Vereinsmitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (Post oder Mail) an den Präsidenten gerichtet werden.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse
- g. Abstimmung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Revisoren
- h. Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

b. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sechs, jedoch aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Zu den Aufgaben und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere die Einladung zur GV, die Organisation des Trainings- und Spielbetriebes und Verwaltung der Mittel.

c. Die Revisor/innen

Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen und zu Händen der GV Bericht erstatten. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes, sofern die Jahresrechnung ordnungsgemäss geführt ist. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8. UNTERSCHRIFT

Zeichnungsberechtigt sind Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in je mit Einzelunterschrift. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind kollektivzeichnungsberechtigt.

9. SPIELBETRIEB

Jedes Aktivmitglied hat die erforderliche Spielausrüstung selber mitzubringen. Bei offiziellen Wettkämpfen sind das Bekleidungs- und Werbereglement sowie allfällige weitere Reglemente des Schweizerischen Badmintonverbandes einzuhalten. Für den gesamten Spielbetrieb gelten die Regeln des Schweizerischen Badmintonverbandes.

Es ist Sache jedes Mitgliedes, sich gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Der Vorstand bestimmt die teilnehmenden Mannschaften an der Interklubmeisterschaft.

10. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des BCS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden, sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und von den anwesenden Mitgliedern vier Fünftel der Auflösung zustimmen.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

13. INKRAFTTRETEN

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. April 2022 genehmigt worden und ersetzen die bisherigen Statuten der GV 2012.

29. April 2022

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

.....
Karin Gamma

.....
Dominique Tepper